

# RS Vwgh 1999/11/22 93/17/0278

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
55 Wirtschaftslenkung

## Norm

B-VG Art7;  
MOG 1985 §5 Abs1 Z1 idF 1988/330;  
MOG AfA-AnerkennungsV 1988;  
MOGNov 1988 Art11 Abs3;  
MOGNov 1988 Art3 Abs1;  
MOGNov 1988 Art3 Abs2;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Es erscheint nicht unsachlich, daß der Gültigkeitstermin der AfA-AnerkennungsV 1988 - die sich nur auf Wirtschaftsgüter bezieht, die nach dem 1.1.1989 angeschafft wurden und deren AfA sachverhaltsbezogen den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet - mit 1.1.1989 und nicht mit 1.7.1988 festgelegt wurde, weil die jährliche Abrechnungsperiode mit den Bearbeitungsbetrieben und Verarbeitungsbetrieben ("Geschäfte") mit dem Kalenderjahr konform ging. Andernfalls hätten in einem Geschäftsjahr (1988) verschiedene Regelungen gegolten. Auch konnte dadurch den Adressaten der Verordnung eine gewisse Übergangszeit gegenüber der bisherigen Vorgangsweise eingeräumt werden (Hinweis B VfGH vom 15.6.1993, B 2103, 2104/92, wonach es nicht unsachlich erscheine, die Wirksamkeit einer Verordnungsregelung mit dem Beginn des auf die neue Gesetzeslage folgenden Geschäftsjahres eintreten zu lassen).

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1993170278.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)